FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

SOFTWARETECHNIK: Produkte und Recht

- Rechtsschutz von Software
- Überlassung von Software

Rechtliche Bedingungen für Individual-Software



FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume



Technik und Recht



- Unterschied von juristischen Gesetzen und Gesetzen der Mathematik und Physik (Psychologie, Soziologie, Politik versus Naturwissenschaften)
- Gesetze sind unpräzise formuliert, da die Gesellschaft sehr kompliziert ist → Gerichtsentscheidungen offen, langwierige, teure Prozesse
- Es gibt verschiedene kulturelle Kreise, die Gesellschaft ist geografisch nicht homogen
 - unterschiedliche Gesetze und Moral in verschiedenen Staaten
- Die Gesellschaft ist politisch nicht homogen
 - → Angrenzende Staaten haben verschiedene, gegeneinanderwirkende Rechtssysteme
- Die Gesellschaft entwickelt und verändert sich
 - → Neue Gesetze bewirken, dass etwas, was gestern straffrei war, heute verboten ist, und umgekehrt

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Rechtsschutz von Software

- **Urheberrechtsschutz**
- **Patentschutz**
- **Warenzeichenschutz**
- **Wettbewerbsschutz**
- **Geheimnisschutz**
- Vertraglicher Schutz

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Urheberrechtsschutz

- **Wissenschaftliche Ergebnisse sind urheberrechtlich frei und jedem zugänglich** → **Algorithmen sind NICHT schutzfähig!**
- Das Gesetz verlangt einen Eigentümlichkeitsgrad (sollte künstlerische Werke schützen) und ist Formenschutz, nicht Inhaltsschutz
 - nur ca. 5% der Programme erfüllen diesen Anspruch
 (Ausnahme: Computerspiele, werden als Filmwerk angesehen)
- **Arbeitnehmer ist Urheber, aber Arbeitgeber hat es bezahlt**
- Vor Gericht muss die innere Struktur der SW vor dem Prozessgegner offen gelegt werden
- Momentan versucht die EU, Gesetze zum Schutz der SW neu zu fassen, ergibt neue Probleme

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Patentschutz

- Dient nur dem Schutz von technischen Leistungen, d.h. Erfindung
- Erfindung: Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte ...
 - → Für Algorithmen ist die Benutzung von Naturkräften NICHT erforderlich!
- **Unter Druck der Industrie wurden Programme aufgeteilt:**
 - ✓ Technische Anwenderprogramme (MSR, NC, Muster- und Signalverarbeitung) sind patentfähig (z.B. ABS)
 - ✓ Nichttechnische Programme (Buchhaltung, Lagerverw. Rechnungswesen, Textverarbeitung) sind NICHT patentfähig!

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Warenzeichenschutz

- Schützt als Schutz die Programmbezeichnung als Warenzeichen, NICHT das Produkt
 - → Andere können die gleiche SW unter anderem Namen vertreiben!
 - → Programme sollten ohne Beibehaltung des Warenzeichens nicht kopierbar sein oder die Entfernung des Zeichens (Programmausgabe) erschwert werden
- Rechtlich kann gegen die Trennung von Warenzeichen und Programm nicht vorgegangen werden

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Wettbewerbsschutz

- Richtet sich gegen eine sittenwidrige Verwertung eines fremden Arbeitsergebnisses
- Verlangt keine formellen Voraussetzungen (Klage, Antrag)
- Ist an keine bestimmte Dauer gebunden (gesamte Vermarktungszeit
- Damit lässt sich vor allem gegen Raubkopien vorgehen
- Schutzvoraussetzung ist, dass die SW mit einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten entwickelt worden ist
- Private Kopien werden vom Wettbewerbsrecht nicht erfasst

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Geheimnisschutz

- **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis:**
 - Jede in einem Betrieb bestehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, und die nach dem Willen des Betriebsinhabers geheimgehalten werden soll
- Gilt für SW, insbesondere die innere Architektur von Programmen
- Strafbar ist der Verrat von Geheimnissen während eines Dienstverhältnisses
- **Strafbar ist die Anwendung technischer Mittel oder Wegnahme einer Sache zur Erlangung von Betriebsgeheimnissen**
- Strafbar ist Verwertung oder Weitergabe von dienstlichen Vorlagen und Vorschriften technischer Art

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Vertraglicher Schutz

- Gilt nur für den oder die Vertragspartner
- Sicherung der Nutzung und Verwertung zusätzlich zu den gesetzlichen Schutzmöglichkeiten (innerhalb der Grenzen des BGB)
- Vereinbarungen dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen
- Vereinbarungen eines Vertrages basieren auf bestimmten Grundvereinbarungen, bestimmt durch Vertragstyp:
 - **Kaufvertrag:** Überlassung auf Dauer gegen einmaliges Entgelt
 - Miet/Pachtvertrag: befristete Nutzungsüberlassung gegen laufendes Entgelt
 - Werkvertrag, z.B. für Wartungsarbeiten im Vertrag

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Notwendige Vertragsinhalte

SW ist ein immaterielles Gut, das Vertragsgegenstand ist Jeder Vertrag muss enthalten:

- Leistungsinhalt, z.B.
 - **♦** Herstellung der Software
 - **♦** Überlassung der SW (Eigennutz, Weiterverwertg.)
 - **♦ Pflege der Software**
- Vertragspartner, z.B.
 - **♦** Hersteller und Endanwender
 - ♦ Hersteller und Händler
 - ♦ Händler und Endanwender
 - **♦** Hersteller und Hersteller
 - **...**

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering

Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag I

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Software-Hersteller Meier, 80456 München, Nußbaumstr. 10 und der Software-Vertreiber X-Verlag, 50230 Köln, Uhlstr. 3 a.

§ 2 Gegenstand der Software

Der Software-Hersteller hat ein spezielles Satzsystem für die Gestaltung von Buchsatz entwickelt, das sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag ergibt. Der Softwarehersteller erklärt, dass er die Software hierfür alleine entwickelt hat, dass er die Rechte noch nicht weitergegeben hat und dass die Rechte weder verpfändet noch sonst wie durch Rechte Dritter belastet worden sind.

§ 3 Rechtseinräumung

Der Software-Hersteller räumt dem X-Verlag das Recht zum Vertrieb dieser Software ein. Es handelt sich hier um die Mitbenutzungsrechte. Der Software-Verlag erhält also kein Ausschließlichkeitsrecht. Er erhält allerdings durch diese Vereinbarung das Recht, die Software auch an Endverbraucher durch seine Vertriebswege weiterzuvertreiben. Nachdem die Endverbraucher von dem Software-Verlag die Produkte bezogen haben, haben sie die Mitbenutzungsrechte miterworben.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag II

§ 4 Software-Hinweis

Der Software-Vertreiber verpflichtet sich, auf alle Produkte, auf den Disketten und auf den Umschlägen sowie in den Werbebroschüren auf den Lizenzgeber hinzuweisen. Art und Inhalt des Hinweises ergeben sich aus Anlage 3 zu diesem Vertrag im Bezug auf die graphische und wörtliche Gestaltung.

§ 5 Dauer der Benutzung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien bei wesentlichen Vertragsverletzungen fristlos gekündigt werden. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Anspruch aus diesem Vertrag verletzt wird.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag III

§ 6 Gebühren

Der Software-Hersteller erhält eine Gebühr von 10 % des Nettoerlöses aus den verkauften Produkten, wobei die Verkaufspreise vom Software-Hersteller genehmigt werden müssen. Der Software-Hersteller verpflichtet sich, alle Anregungen aus dem Kundenkreis, Änderungsvorschläge oder Informationen, die zu Problemen bei der Benutzbarkeit der Software führen, zu Überprüfen und ggf. die Software permanent den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Wird die Software aus den vorgenannten Grün-den nicht verkäuflich, weil die Kunden die mangelnde Anwendbarkeit oder die Benutzerfreundlichkeit rügen oder ergeben sich Mängel, die zur Unbenutzbarkeit führen, kann der Vertrag vom Software-Nehmer fristlos gekündigt werden.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag IV

§ 7 Einsicht und Kontrollrecht

Der Software-Nehmer gestattet dem Software-Geber jederzeit nach Ankündigung innerhalb einer Frist von einer Woche, die Geschäftsräume zu betreten. Er verpflichtet sich, die Geschäftsräume und insbesondere den Ort, an dem sich die Unterlagen des Geschäfts befinden, dem Software-Hersteller immer mitzuteilen. Der Software-Hersteller kann die Bücher und sämtlichen Schriftverkehr einsehen bzw. durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten einsehen lassen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Software-Hersteller erhält von jeder Wareneingangsrechnung (Disketten, Roh-material) Kopien der Rechnungen und ebenso von jeder Bestellung und jeder Ausgangs-rechnung und jedem Lieferschein eine Kopie. Der verantwortliche Auslieferungsleiter, der Buchhalter und der Geschäftsführer des Software-Verlages müssen die monatlichen Bestandslisten, Auslieferlisten und Rechnungslisten gegenzeichnen.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag V

§ 8 Umfang des Vertriebsbereiches

Der Umfang des Vertriebsbereiches wird auf Kunden des Software-Verlags in Deutschland festgelegt. Die Kundenliste erhält der Software-Hersteller ebenfalls, wobei dieser sich verpflichtet, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Verletzung der Verpflichtung berechtigt den Software-Verlag zur Stellung von Schadensersatzansprüchen.

§ 9 Leistungsstörungen/Ansprüche

Eine Verletzung dieses Vertrages berechtigt den Vertragspartner nicht nur zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages, sondern auch zu Auskunftsansprüchen gegenüber den Kunden und zum Anspruch auf Abtretung der Zahlungsansprüche gegen Kunden in Höhe des nicht bezahlten Software-Honorars oder der Software-Gebühren sowie zum Schadensersatz bei vorsätzlicher Vertragsverletzung für jeden Einzelfall in Höhe von EUR 10.000.--, zu zahlen an den Software-Hersteller.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Urheber-Vertrag VI

§ 10 Verpflichtung des Software-Verlages

Der Software-Verlag verpflichtet sich, die Software in vertriebsmäßige Form zu bringen und zu vertreiben. Er verpflichtet sich, gegenüber dem Software-Hersteller zur Bekanntgabe über Art und Weise der Vertriebsaktivitäten. Der Software-Hersteller erhält jegliches Werbematerial zu seinem Software-Produkt vom Software-Verlag. Der Software-Hersteller erhält 10 Freiexemplare der Software.

§ 11 Ablieferung der Software

Der Software-Hersteller ist verpflichtet, die Software innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in vertriebsmäßiger Form herzustellen. Er ist verpflichtet, ein Betriebshandbuch in allgemein verständlicher Weise zu schreiben.

§ 12 Allgemeine Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München. Sollte sich ein Teil dieses Lizenzvertrages als ungültig oder unter bestimmten Umständen nicht durchsetzbar erweisen, so soll dieser Vertrag seinem Sinne nach angewandt werden; im übrigen soll dieser Lizenzvertrag als Ganzes gelten.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Überlassung von Software

- Überlassung auf Dauer, d.h. Verkauf
 - **★ Kaufvertrag, meist für Standard-Software**
 - **♦ Nicht übertragbares Nutzungsrecht zur funktionalen Eigennutzung**
 - Lieferung des Maschinenprogramms und einer Bedienungsanleitung
- Überlassung auf Zeit, d.h. Vermietung
 - ◆ Pflicht für den Vermieter, während der gesamten Vertragsdauer die SW in gebräuchlichem Zustand zu erhalten
 - **♦ Mietvertrag, meist spezielle Software**
 - Rückgabe des Vertragsgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Lizenz-Vertrag I

§ 1 Inhalt der Lizenzvereinbarung

Diese Lizenz gilt für das mit GLEAM bezeichnete Verfahren und die GLEAM-Software, soweit sie auf der GLEAM-Methode beruht. Im folgenden wird dies mit GLEAM bezeichnet; die Formulierung "auf dem Programm basierendes Werk" bezeichnet das Programm GLEAM sowie jegliche Bearbeitung des Programms im urheberrechtlichen Sinne, also ein Werk, welches das Programm, auch auszugsweise, sei es unverändert oder verändert und/oder in eine andere Programmiersprache übersetzt, enthält.

Der Lizenzinhaber gewährt dem Lizenznehmer die Lizenz für den Vertrieb der GLEAM-Software in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Weitergabe der GLEAM-Software verpflichtet sich der Lizenznehmer, keinerlei gleichartige oder ähnliche Software herzustellen oder zu vertreiben. Er verpflichtet sich, ausschließlich die GLEAM-Software zu vertreiben.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Lizenz-Vertrag II

§ 2 Auskunftspflicht des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer erteilt wöchentlich gegenüber dem Lizenzgeber Auskunft über die Verkaufszahlen der GLEAM-Programme nach dem Lizenzvertrag durch eidesstattliche Erklärungen des Geschäftsführers, durch Bekanntgabe der Warenausgangsrechnungen, der Materialeingangsrechnungen und zusätzlich durch Bekanntgabe der Umsatzsteuererklärungen. Die entsprechende Erklärung muss von zwei weiteren Mitarbeitern des Betriebes gegengezeichnet sein.

§ 3 Gebühr für die Lizenzgewährung

Der Lizenzgeber erhält 10 % des Nettoerlöses von den bezahlten Rechnungen, die die Lizenznehmerpartei gestellt hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Rechnungen klageweise geltend zu machen soweit der Lizenznehmer keine Bezahlung erhält. Über den Inhalt des Rechtsstreits ist der Lizenzgeber zu informieren, ebenso wie über jegliche Mängelansprüche von Kunden. Der Lizenzgeber kann jederzeit verlangen, falls die Lizenzgebühr, die jeweils einen Monat nach Auskunftserteilung fällig ist, unbezahlt geblieben ist, dass ihm die Ansprüche aus den Verträgen mit den Kunden abgetreten werden. Der Lizenznehmer hat Leistungsstörungen in seinem Auslieferungsbereich dem Lizenzgeber mitzuteilen.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Lizenz-Vertrag III

§ 4 Dauer des Lizenzvertrages

Der Lizenzvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er beginnt am 1.1.2002 und endet am 1.1.2007. Er kann von dem Lizenzgeber mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die vorgenannten Ansprüche aus den vorgenannten Bestimmungen vom Lizenznehmer nicht erfüllt werden. Eine Kündigung aus wesentlichem Grund ist jederzeit möglich. Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lizenzgeber über seine Rechte nicht verfügen konnte bzw. nur teilweise verfügen konnte bzw. eine Pfändung der Rechte vorliegt.

§ 5 Vermerk der Lizenz

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf jedem Gegenstand, der aufgrund der Lizenz produziert wird, auf den Lizenzgeber hinzuweisen. Insbesondere darf der in der GLEAM-Software enthaltene Hinweis auf eine Lizenzvereinbarung nicht gelöscht werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflich-tung berechtigt den Lizenzgeber ebenfalls zur sofortigen Kündigung des Lizenzvertrages.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Software-Lizenz-Vertrag IV

§ 6 Ansprüche bei Leistungsstörungen

Der Lizenzgeber kann neben der entgangenen Lizenzgebühr, die nach diesem Vertrag geschuldet wird, für jeden Fall der Verletzung dieses Vertrages eine Vertragsstrafe von EUR 10.000.-- pro Einzelfall, zahlbar an den Lizenzgeber, verlangen. Der Lizenznehmer erklärt seine Bereitschaft, dass ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater des Lizenzgebers nach Ankündigungsfrist von einer Woche, die Bücher und Geschäftsunterlagen des Lizenznehmers zur Kontrolle der Rechnungs-beträge und Abrechungen einsehen kann. Die Verletzung dieser Vereinbarung berechtigt den Lizenzgeber zur sofortigen fristlosen Kündigung.

§ 7 Gerichtstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Erstellung von Individual-Software

- **Werksvertragsrecht:** ein bestimmtes Arbeitsergebnis wird geschuldet
- Kunde ist verpflichtet, das Programm abzunehmen
- Pflichten des SW-Herstellers:
 - Beratung des Kunden
 - **Erstellung des Pflichtenhefts (Mitwirkung d. Kunden)**
- Pflichtenheft ist Bestandteil des Werkvertrages (Schlüsselrolle)

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erstellung von Programmsystemen I

- Leistungsdurchführung (Projektleiter, Pflichtenheft Bestandteil)
- Mitwirkungspflichten des Auftragebers (Projektleiter, Informationen
- Änderungen der Leistung (schriftlicher Änderungsvertrag)
- Nutzungsrecht (ausschließlich, nicht übertragbar, nur für den Betrieb)
- Vergütung, Zahlung, Mehrwertsteuer (prozentuale Staffelung)
- Leistungsstörungen, Verzögerungen, Schadensersatz (Nachfrist, Schadensersatz u.a.)

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erstellung von Programmsystemen II

- Abnahme (Mitwirkung, Gegenstand, Funktionsprüfung, Abnahmeverweigerung)
- Gewährleistung (Pflichtenheft, mindere Mängel, Fristen, Information, Mängelbeseitigung, Änderung durch Anwender)
- Geheimhaltung, Schutzrechte (unbefristet, frei von Rechten Dritter)
- Schiedsgericht (Zusammensetzung, Benennung, Sitz, Kosten)
- Allgemeine Bestimmungen (Änderungen, Gerichtsstand, teilweise Wirksamkeit, falls Klauseln ungesetzlich sein sollten)

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Rechtliche Folgen mangelhafter SW

Kaufvertrag:

- Endbenutzer muss SW in den wesentlichen Funktionsabläufen gründlich testen
- Es müssen nicht alle Detailfunktionen erfasst werden (erst im praktischer Einsatz erkennbar)
- Bei Fehlern reicht Rüge, keine Angabe der Ursache notwendig
- Abnahme mit genau geregelter Funktionsprüfung sollte im Vertrag enthalten sein
- Kennt der SW-Nehmer den Mangel bei Vertragsabschluß -> keine Gewährleistungsansprüche
- SW-Geber muss die SW frei von Rechten Dritter dem Kunden überlassen



FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Fehler des SW-Herstellers

Verspätete Lieferung:

- Bei nicht rechtzeitiger Lieferung des Erstellers (die er zu vertreten hat) gerät er in Schuldnerverzug
- Ersteller haftet für den dadurch entstandenen Verzugsschaden (einschließlich des entgangenen Gewinns)

Verspätete Abnahme:



- Nimmt der SW-Nehmer die ihm ordnungsgemäß angebotene SW nicht ab (z.B. wegen finanzieller Probleme), gerät er in Schuldnerverzug
- Abnahme ist Leistungspflicht, daher kann SW-Geber Schadensersatz verlangen

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Beispiele für inhaltliche Mängel

- 1. Das System liefert keine Mitteilung, dass eine Diskette fehlt oder schreibgeschützt ist
- 2. Eine Beschränkung der Größe der Makros auf 25% der Speicherkapazität erfolgt trotz anderslautender Prospektankündigung
- 3. Es kommt zu häufigen Abstürzen des Systems mit ungeklärter Ursache
- 4. Auch nichtgeschlossene Flächen werden schraffiert
- 5. Feldgröße reicht für branchenübliche Dateneingabe nicht aus
- 6. Buchstabe "ö" kann weder angezeigt noch gedruckt werden
- 7. Druckunterbrechung kann nur durch Abschalten des Geräts mit Gefahr des Datenverlusts erfolgen

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Mängelbeseitigung

- Problem: Nicht eindeutig feststellbar, ob ein SW-Fehler ein Gesamtwandelungsrecht bzgl. der gelieferten SW ergibt
- Lösungsansatz: im Vordergrund des Geschäfts steht nicht die Lieferung einzelner Komponenten oder der SW, sondern die Problemlösung für den Kunden
- Ein Mängelbeseitigungsanspruch gibt es im Kaufrecht nicht
- Ein Mängelbeseitigungsanspruch kann aber im Vertrag vereinbart werden, er liegt im beiderseitigen Interesse
- Mängelbeseitigungsansprüche verjähren laut Kaufrecht 6 Monate nach Ablieferung

FH Köln, Campus Gummersbach, Electrical & Electronic Engineering
Prof. Dr. Christian Blume

Resummee

- Rechtliche Aspekte sind im Vorfeld des SW-Projekts zu bedenken
- → Der Vertag sollte eindeutige Regelungen bzgl. Gewährleistung und Schadenersatz enthalten
- → Die Ausarbeitung eines Pflichtenhefts sollte immer vom SW-Ersteller zusammen mit dem Kundendurchgeführt werden
- **→** Eine Mängelbeseitigung sollte zwar vertraglich geregelt, aber im Falle eines Falles im Einvernehmen mit dem Kunden geregelt werden
- → Vertag kommt von "vertragen", das sollte wörtlich genommen werden